

Änderung bei der Berücksichtigung der Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren ab dem 1. Januar 2026

Für in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung versicherte Beschäftigte und Versorgungsempfänger

Wer ist davon betroffen?

- Arbeitnehmer, Angestellte
- Beamte und Richter
- Beamte mit Anspruch auf freie Heilfürsorge
- Versorgungsempfänger, die privat kranken und/oder pflegeversichert sind.

Was ändert sich?

Die bisherige Regelung, bei der der Versicherte die von seinem Versicherungsunternehmen ausgestellte Papierbescheinigung zur Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen bei der ZBB vorlegen konnte oder bei Nichtvorlage stattdessen eine Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt wurde, entfällt zum 1. Januar 2026 ersatzlos.

Ab dem 1. Januar 2026 werden die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung jährlich durch Ihre Versicherungsgesellschaft elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt und durch dieses der ZBB als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zum elektronischen Abruf bereitgestellt.

Für einen Übergangszeitraum von bis zu zwei Jahren kann das Versicherungsunternehmen eine Ersatzbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber ausstellen, wenn die Beiträge aus technischen Gründen nicht ab 1. Januar 2026 dem BZSt elektronisch übermittelt werden können.

Haben Sie gegenüber Ihrer Versicherung der Datenübermittlung widersprochen, entfällt der Ansatz der privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Lohnsteuerabzugsverfahren ersatzlos. Weitere Informationen hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und der privaten Pflegepflichtversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ab dem 1. Januar 2026 finden Sie unter www.bzst.de/DE/Privatpersonen/ELStAM/ELStAM_node

Fehlerhafte Bezüge- bzw. Entgeltabrechnungen für den Monat Januar 2026

Aufgrund einer technischen Störung im BZSt kam es bei der Bereitstellung der ELStAM zu Unregelmäßigkeiten.

Zum einen wurden unrichtige Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung bereitgestellt oder die Übermittlung ist gänzlich unterblieben.

Da auch die unrichtigen ELSTAM zwingend durch die ZBB anzusetzen sind, kann die einzubehaltende Lohnsteuer für den **Monat Januar 2026** ggf. zu gering oder zu hoch berechnet worden sein.

Davon sind alle Arbeitgeber bundesweit betroffen.

Laut Informationen des BZSt wird eine rückwirkende Korrektur der ELSTAM zeitnah erfolgen. Sobald die korrigierten ELSTAM der ZBB vorliegen, erfolgt eine Nachberechnung.

Haben Sie einen Nachweis der Datenübermittelung (§ 93c AO) von Ihrer Versicherung erhalten, können Sie von einer entsprechenden Übermittlung Ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an das BZST ausgehen und brauchen nichts zu veranlassen.

Eine Übersendung der Papierbescheinigung ist nicht erforderlich.

Sie werden gebeten, in dieser Sache möglichst keine Nachfragen an die ZBB zu stellen. Weder die ZBB noch die Finanzämter können das Problem beheben.

Für freiwillig gesetzlich versicherte Beamte und Richter

Für freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherte Beamte und Richter wurde bisher im Lohnsteuerabzugsverfahren die Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt, die bei Steuerklasse III 250,00 € und in den Steuerklassen I-V 158,33 € pro Monat betrug.

Durch Änderung des § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Einkommensteuergesetz (EStG) entfällt die Mindestvorsorgepauschale zum 01.01.2026. Ab dem 01.01.2026 werden beim Lohnsteuerabzug stets Teilbeträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Vorsorgepauschale berücksichtigt, die ggfls. zu einem geringeren Lohnsteuereinbehalt führen.